

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2010/290
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	04.12.10
<b>Änderung der Abwassergebührensatzung</b>		
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Dirk Schlebes	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	15.12.2010	Hauptausschuss
	22.12.2010	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

1. Vorbemerkungen:

Die Abwassergebührekalkulation für das Jahr 2011 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit einer gesenkten Schmutzwasser-Normalgebühr, unveränderten Zusatzgebühren für Schmutzwasser (Starkverschmutzerzuschläge) sowie höheren Niederschlagswassergrund- und -zusatzgebühren ab. Im Einzelnen schlagen wir folgende Haupttarife vor:

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Schmutzwasser-Normalgebühr je cbm	1,89 €	1,87 €
Niederschlagswasser-Grundgebühr je qm	0,08 €	0,09 €
Niederschlagswasser-Zusatzgebühr je qm	0,25 €	0,27 €

Das bedeutet für unseren Musterhaushalt (150 cbm Schmutzwasser, 250 qm versiegelte Fläche, 150 qm angeschlossene Fläche) im Jahresergebnis eine Erhöhung um 1,50 € (0,44 %) auf 343,50 €.

Die Stadt Borken zählt damit auch weiterhin zu den Kommunen mit den günstigsten Abwassergebühren.

2. Kalkulationsperiode 2010:

Die Rechnungsperiode 2010 wird voraussichtlich mit einem ordentlichen Überschuss in allen Bereichen abschneiden. Doch diese Tatsache allein ist kein Grund zur Freude. Aufgrund der personellen Umgestaltungen und damit verbundenen Einarbeitungszeiten

der neuen Mitarbeiter im technischen Bereich der Stadtverwaltung konnten einige der für 2010 geplanten Projekte nicht umgesetzt werden und bleiben für spätere Zeiträume. Damit entsteht zwar zunächst ein Rücklagenbestand im Gebührenhaushalt, der aber dort auch zumindest kurzfristig verbleiben muss, damit die nicht ausgeführten Projekte die Gebührenhaushalte der nächsten Jahre nicht belasten. Die Höhe der Einsparungen in diesem Bereich, es handelt sich insbesondere um Kanalunterhaltungsmaßnahmen, kann noch nicht genau beziffert werden, da durch die Aufwandsverbuchungen im NKF zum Teil noch bis in das Jahr 2011 hinein Rechnungen für in 2010 geleistete Arbeiten von Unternehmern verursachungsgerecht im Jahr 2010 gebucht werden und demnach die Rücklagenhöhe beeinflussen.

### 3. Kalkulationsperiode 2011:

#### a) Gebührenertrag/-aufwand:

Zu den einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

- Grundsätzliches:  
Durch die Übernahme der Wasserversorgung durch die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH im ehemaligen Versorgungsgebiet der RWW (im Wesentlichen Ortsteile We-seke und Borkenwithe/Burlo) werden die Wasserdaten ab dem Jahr 2010 gemeinsam mit den übrigen Daten von den Stadtwerken Borken/Westf. GmbH geliefert. Dies führt zu der einmaligen Besonderheit, dass für die Schmutzwasserberechnung dieses Versorgungsgebietes nicht die Daten für einen vollen Veranlagungszeitraum genutzt werden können, sondern nur der Zeitraum für ein halbes Jahr (01.07.2009 – 31.12.2009). Dieser mitgeteilte Wert der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH wird dann verdoppelt und als Grundlage für die Schmutzwassermengenberechnung herangezogen. Diesem Umstand wird auch in der Gebührensatzung der Jahre 2010 für 2011 und 2011 für 2012 mit jeweils formalen/redaktionellen Änderungen (Punkt 2.3.3.2) Rechnung getragen.
- Hydraulische Berechnung des Kanalnetzes:  
Nachdem die Berechnung des Generalentwässerungsplans (GEP) Burlo abgeschlossen ist, müssen in 2011 die GEP Marbeck und Borken/Gemen auf den Weg gebracht und im Bereich Marbeck möglichst abgeschlossen werden.
- Unterhaltung Mischwasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle:  
Für die drei Positionen werden im kommenden Jahr zusammen 385.000 € weniger in Ansatz gebracht als noch im Jahr 2010. Damit ist der Betrag auf ein vergleichbares Maß zum Jahr 2009 wieder zurückgenommen worden. Mit der „Selbstüberwachungsverordnung Kanal“ hat das Land die Kommunen verpflichtet, nach Abschluss der Ersterfassung jährlich erneut mindestens 5% des Kanalnetzes einer Zustandsprüfung zu unterziehen. Dieser Vorgabe wird auch im Hinblick auf die Vorgaben der Dichtigkeitsprüfung nach dem Landeswassergesetz nachgegangen. Gleichzeitig soll aber darauf geachtet werden, dass nur die notwendigen Projekte geplant und letztlich diese auch durchgeführt werden. Eine Planung ohne dass eine Umsetzung im technischen Bereich des Fachbereich Tiefbau praktisch möglich ist, soll nicht mehr erfolgen.
- Geschäftsausgaben:

In 2011 sollen die Bürger über die Anforderungen der Dichtigkeitsprüfung bei den Hausanschlüssen (§ 61a Landeswassergesetz (LWG)) informiert werden. Dies führt zu erhöhten Portokosten, aber auch zu Fremdunternehmerkosten für die öffentlichkeitswirksame Darstellung der notwendigen Maßnahmen, die den Mittelbedarf um 27.000 Euro steigen lassen.

- **Kosten für Ingenieurverträge zur Bearbeitung von Anträgen für Einleitungserlaubnisse:**  
Die Anforderungen der gesetzlichen Grundlagen und der technischen Umsetzung hieraus soll mit dem vorhandenen Personal umgesetzt werden. Da mit der unteren Wasserbehörde ein modifizierter Zeitplan ausgearbeitet wurde scheint dies auch wieder realistisch. Der Ansatz für Fremdingenieure entfällt.
- **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine:**  
Der Mittelbedarf wird aufgrund aktueller Bedarfe wieder auf den ungefähren Stand von 2009 angehoben.
- **Abschreibungen:**  
In der Sitzung des Ältestenrates am 01. September 2010 wurde vorgeschlagen, dass die Abschreibung ab der Gebührenperiode 2011 auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes erfolgen soll. Diese Entscheidung wirkt sich praktisch nur im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aus, da hier langlebige Anlagegüter mit enormen Investitionswerten vorgehalten werden müssen. In 2011 kommen im Abwasserbereich zwei Faktoren zusammen. Zum einen fallen einige Einrichtungen und Anlagen insbesondere der dritten Reinigungsstufe aus der Abschreibung heraus. Auf der anderen Seite sollen nun die noch in der Abschreibung befindlichen Anlagegüter vom Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben werden. Der eine Effekt (Wegfall) bringt einen Vorteil von etwa 100.000 Euro. Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert bringt eine Mehrbelastung zugunsten des allgemeinen Haushalts in Höhe von knapp 700.000 Euro. Die Differenz ist die ausgewiesene Aufwandssumme für Abschreibungen im Bereich Abwasser. Dieser Mehraufwand kann aber durch mehr Berechnungseinheiten (s. unten) und durch Einsparungen in Kanalunterhaltung und bei Fremdingenieuren (s. oben) im Bereich Reinigung vollständig kompensiert werden. Der Bereich Schmutzwasser ist hierdurch nur noch leicht betroffen und im Bereich Niederschlagswasser treten schon im Jahr 2011 erhebliche Probleme auf, die mittel- bis langfristig zu erheblich höheren Gebühren führen werden. Allerdings ist hierbei zu erwähnen, dass sowohl der Wert der Berechnungseinheiten, wie auch der Wert der Unterhaltungskosten nur einmalig zu Vorteilen führt, sodass diese Vorteile im Jahr 2012 nicht oder nicht mehr in dem Maße zum Ausgleich der Mehrbelastungen beitragen. Dies heißt im Ergebnis, dass ab 2012 wieder Gebührenerhöhungen für alle Bereiche zu erwarten sind. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass abgeschriebene Anlagegüter auch in absehbarer Zeit wieder ersetzt werden und dann die Gebühren hier wieder belasten.
- **Rücklagenwirtschaft:**  
Die Kalkulation sieht eine fast volle Auflösung der voraussichtlichen Rücklagen zum Zeitpunkt 31.12.2009 vor. Zum einen besteht die gesetzliche Verpflichtung der Rücklagenauflösung des Vor-Vorjahres (§ 6 Abs. 2 KAG) und zum Anderen ist aufgrund des zu erwartenden Ergebnisses 2010 nicht vertretbar, große Altbestände von Rücklagen in zukünftige Jahre vorzutragen.

## b) Berechnungseinheiten:

In der Kalkulation gehen wir von steigenden Schmutzwassermengen gegenüber 2010 aus (+7,0 %). Dies liegt insbesondere an den von den Stadtwerken gelieferten höheren Verbräuchen der Privathaushalte und dem einmaligen erheblichen Mehrverbrauch eines Unternehmens.

Im Niederschlagswasserbereich sind die Berechnungseinheiten fast konstant (+0,9 % Grundgebühr, + 1,4 % Zusatzgebühr).

## c) Gebührenermittlung:

Zu den Grundsätzen der Gebührenermittlung ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die voraussichtlichen Erträge, Aufwände und Fehlbeträge aus Vorjahren werden den Gebührensparthen Reinigung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser direkt oder nach sachgerechten Verteilerschlüsseln zugeordnet (siehe Anlage). Der sich daraus ergebende Bedarf muss durch Rücklagenentnahmen, den Anteil für öffentliche Verkehrsflächen und Gebühren aufgebracht werden.
- Das bestehende Tarifsysteem für Schmutzwasser sieht eine Normalgebühr, Zusatzgebühren für stärker verschmutzte Abwässer und eine Ermäßigung von 25 % für Einleitungen von Grundstücken mit Druckentwässerung vor. Die einzelnen Abwassermengen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Tarifgruppen und die Berechnung der Gebührensätze sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

## Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz
- Abwasserabgabengesetz
- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

## Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am 22. Dezember 2010 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

a) Ziffer 2.3.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

2.3.3.2 im ehemaligen Versorgungsgebiet der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerk GmbH unter Zugrundelegung der Wassermengen des Zeitraumes 01. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 multipliziert mit dem Faktor 2.

b) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1	eine Grundgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,09 Euro/Jahr
---------	---	----------------

2.5.1.2	eine Zusatzgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,	0,27 Euro/Jahr
---------	---	----------------

2.5.2	eine Gebühr in Höhe von je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlags- wasserkanalisation, die nach der Menge der Abwäs-	0,54 Euro/Jahr
-------	--	----------------

ser berechnet werden,

### 2.5.3 für Schmutzwasser

2.5.3.1 eine Gebühr in Höhe von 1,87 Euro/Jahr  
für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser,  
die sich zusammensetzt aus einem  
schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,12 Euro/Jahr  
und einem schmutzfrachtunabhängigen  
Anteil in Höhe von 0,75 Euro/Jahr,

#### 2.5.3.2 eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr

2.5.3.2.1 in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.1,

2.5.3.2.2 in Höhe von 0,28 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.2,

2.5.3.2.3 in Höhe von 0,56 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.3,

2.5.3.2.4 in Höhe von 0,84 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.4,

2.5.3.2.5 in Höhe von 1,12 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und gewerbliche  
Abwässer nach § 2.4.1.5,

2.5.3.3 im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2 anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2 eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2 ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem

schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1“.

**2. § 9 Inkrafttreten:**

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.11 Die zehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.“

Anlage 01 - Abwassergebührenkalkulation - Seite 1

Anlage 01 - Abwassergebührenkalkulation - Seite 2